

Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 29. Juli 2020 die nachstehende Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 67, S. 435) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 27. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 67, S. 435) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. August 2020 erteilt.

Artikel 1

In **§ 4 Absatz 2** wird nach Satz 3 folgender Satz **eingefügt**:

„Abweichend von Satz 3 kann an der Medizinischen Fakultät auch ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin, der/die hauptberuflich an der Fakultät tätig ist, den Vorsitz führen.“

Artikel 2

§ 14 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt **gefasst**:

„Abweichend von Satz 4 gilt bei Promotionen zum Doktor der Medizin oder zum Doktor der Zahnmedizin das Datum des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung beziehungsweise das Datum des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung als Datum der Promotion, wenn die mündliche Prüfung bereits vollständig vorher stattgefunden hat.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 5. August 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

.....
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor